

II- 4255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.891/135-3/1982

1010 Wien, den 13. August 1982

Stubenring 1
Telephon 75 00

Auskunft

Klappe - Durchwahl

1971/AB

1982-08-17

zu 201913

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Probst, Grabher-Meyer und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend verstärkte Heranziehung der freiberuflichen Physiotherapeuten für die Heimbehandlung behinderter Personen (Nr. 2.019/J).

In der Anfrage wird ausgeführt, der "Verband der diplomierten Assistenten für physikalische Medizin Österreichs" stehe seit sechs Jahren mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in Verhandlungen über einen Rahmenvertrag, der den freiberuflichen Physiotherapeutinnen bundesweit die gleichen Bedingungen einräume. Obwohl ein einvernehmlicher Vertragsentwurf vorliege, sei es noch nicht zum Abschluß gekommen, weil seitens einzelner Vertreter des Hauptverbandes neue Einwände erhoben worden seien. Im Interesse einer besseren medizinischen Betreuung behinderter Patienten sollte der extramuralen Therapie künftig ein höherer Stellenwert zugeordnet werden, womit im übrigen durchaus auch kostensparende Effekte (etwa bei den Spitalsbetten) erzielt werden könnten. Um so wichtiger erscheine nunmehr die Einbindung der freiberuflichen Therapeuten in ein entsprechendes Konzept des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten haben in diesem Zusammenhang an mich folgende Fragen gerichtet:

1. Wie lautet Ihre grundsätzliche Stellungnahme zu der oben aufgezeigten Problematik?
2. Sind Sie bereit darauf hinzuwirken, daß es möglichst bald zu dem in Rede stehenden Vertragsabschluß kommt?

In Beantwortung dieser Anfragen beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. Ich habe die an mich gerichtete Anfrage zum Anlaß genommen, um vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dazu eine Stellungnahme anzufordern. In seiner Stellungnahme hat der Hauptverband folgendes ausgeführt:

"Gemäß § 117 Z.2 ASVG wird aus dem Versicherungsfall der Krankheit Krankenbehandlung gewährt; sie umfaßt - neben den Heilmitteln und Heilbehelfen - die ärztliche Hilfe (§ 133 Abs.1 Z.1 leg.cit.). Der ärztlichen Hilfe ist nach § 135 Abs.1 eine auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche physiotherapeutische Behandlung gleichgestellt, wenn sie von Personen erbracht wird, die gemäß § 52 Abs.4 des Bundesgesetzes vom 22.März 1961, BGBl.Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, zur freiberuflichen Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes berechtigt sind.

Die Assistenten für physikalische Medizin zählen zu diesem Personenkreis; sie können auf Rechnung

- 3 -

der Krankenversicherungsträger entweder als deren Vertragspartner oder gegen Kostenerstattung gemäß § 131 ASVG in Anspruch genommen werden.

In Ermangelung einer gesetzlichen beruflichen Vertretung schlossen sich die Assistenten für physikalische Medizin auf Vereinsgrundlage zu einem Verband zusammen, der sich seit 1977 um einen Gesamtvertrag mit dem Hauptverband bemüht.

Auf Grund einer dem Hauptverband von den Versicherungsträgern erteilten Verhandlungsvollmacht fanden mittlerweile zahlreiche Gespräche mit dem Verband der diplomierten Assistenten statt, die schließlich am 21. Oktober 1981 zum Einvernehmen über einen Gesamtvertrag führten, der sowohl Bestimmungen über den Abschluß von Einzelverträgen als auch über das Behandlungshonorar vorsah.

Zum formellen Abschluß eines Gesamtvertrages ist es aber nicht gekommen, weil die Versicherungsträger dem Hauptverband die hierzu nötige Ermächtigung nicht erteilten. Sie begründeten dies damit, daß außerhalb von den ohnedies gut versorgten Ballungszentren an einem Einzelvertrag nur eine relativ kleine Zahl von Physiotherapeuten interessiert ist. Das angestrebte Ziel, bundesweit einheitliche Behandlungsverträge abzuschließen, kann daher auch ohne Gesamtvertrag erreicht werden, wenn alle Kassen Inhalt und Tarif in ihren Einzelverträgen harmonisieren.

Den Kassen wurde deshalb mit Rundbriefen vom 1. Februar 1982 bzw. vom 15. Februar 1982 empfohlen, sich beim Abschluß von Einzelverträgen an den einvernehmlich entworfenen Vertrag zu halten

- 4 -

und die nachstehend angeführten Tarifvorschläge zu berücksichtigen:

Neurophysiologische Bewegungsübungen

bei einer effektiven Behandlungszeit

von 60 Min. ... S 234,--

Leistungen der physikalischen Medizin

bei einer effektiven Behandlungszeit

von 60 Min. ... S 203,--

Zuschlag für notwendigen Hausbesuch im

Bereich des Bundeslandes Wien

S 133,--

Bisher haben von den rund 850 Mitgliedern des Verbandes dreizehn freiberuflich tätige Physiotherapeuten Einzelverträge mit Krankenversicherungsträgern abgeschlossen."

Dazu möchte ich folgendes bemerken:

Wie sich aus der Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ergibt, steht es jedem diplomierten Assistenten für physikalische Medizin frei, einen Einzelvertrag mit dem für ihn in Betracht kommenden Krankenversicherungsträger abzuschließen und dadurch Vertragspartner der Krankenkasse zu werden. Durch den Abschluß eines bundesweiten Gesamtvertrages könnte entgegen der Annahme in der an mich gerichteten Anfrage eine bessere medizinische Betreuung behinderter Patienten keinesfalls erreicht werden.

- Zu 2. Nach § 349 Abs.2 in Verbindung mit § 341 Abs.1 ASVG k ö n n e n die Beziehungen zwischen den Sozialversicherungsträgern und den anderen Vertragspartnern als Ärzten, Dentisten und Krankenanstalten durch Gesamtverträge geregelt

- 5 -

werden, wobei derartige Gesamtverträge durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit Zustimmung des Trägers der Krankenversicherung, für den der Gesamtvertrag abgeschlossen wird, und der zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretung abgeschlossen werden. Da somit gegenüber anderen Vertragspartnern als Ärzten, Dentisten und Krankenanstalten keine gesetzliche Verpflichtung der Sozialversicherungsträger besteht, Gesamtverträge abzuschließen, steht es im freien Ermessen der Krankenversicherungsträger, ob sie gegenüber diesen Vertragspartnern Gesamtverträge abschließen wollen oder nicht. Im Rahmen meines gesetzlichen Aufgabenbereiches als Bundesminister für soziale Verwaltung bin ich nicht befugt, in die autonome Geschäftsführung der Sozialversicherungsträger einzugreifen. Dazu kommt im vorliegenden Falle noch, daß es sich beim "Verband der diplomierten Assistenten für physikalische Medizin Österreichs" nicht um eine gesetzliche berufliche Vertretung handelt, was im Hinblick auf die zitierte Bestimmung des § 349 Abs.2 ASVG die Frage aufwirft, ob ein zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem genannten Verband allenfalls abgeschlossener bundesweiter Vertrag überhaupt als "Gesamtvertrag" im Sinne des ASVG angesehen werden könnte.

Der Bundesminister:

